

A m t s b l a t t

6	Ausgegeben zu Olsberg am 24. September 2026	Jahrgang 2026
---	---	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtteil Bigge
2	Bekanntmachung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Parkplatz Schulstraße“ im Stadtteil Bigge im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB („Bebauungsplan der Innenentwicklung“) - Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB -
3	Schlussbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 281 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen - Teil 3“ im Stadtteil Assinghausen - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) -
4	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Olsberg (Kurbeitragssatzung) vom 23.09.2026
5	- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2025 der Hochsauerlandwasser GmbH - Bekanntmachung über den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede - Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts- - Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 der Hochsauerlandwasser GmbH
6	- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2025 der HochsauerlandEnergie GmbH - Bekanntmachung über den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede - Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts- - Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2025 und des Lageberichts 2025 der HochsauerlandEnergie GmbH
7	- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2025 der Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG

Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299, E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter www.olsberg.de unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

	- Bekanntmachung über den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG, Meschede - Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts- - Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2025 und des Lageberichts 2025 der Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG
--	--

Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299,
E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter www.olsberg.de unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtteil Bigge

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 die Durchführung einer freiwilligen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“, Bigge, beschlossen.

Inhalt der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist die ersatzlose Aufhebung der in den „weiteren Festsetzungen“ des Bebauungsplanes festgelegten Vorschriften zur Einfriedung von Grundstücken.

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

**Unterrichtung und
Erörterung:**

**Donnerstag, den 08. Oktober 2026 um 17:00 Uhr,
Rathaus Olsberg, Raum 208,
Bigger Platz 6, 59939 Olsberg**

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

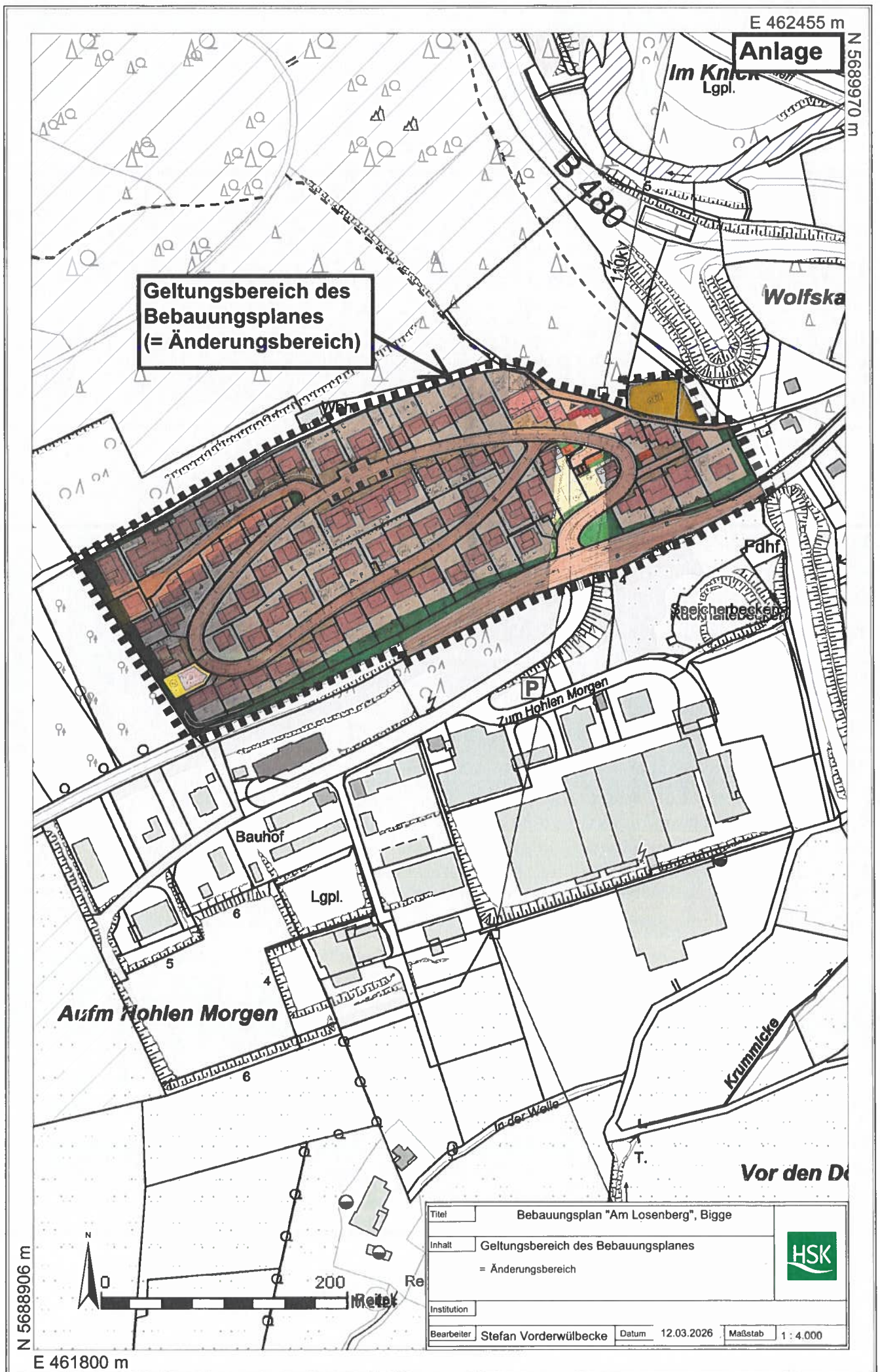
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den **03.** September 2026

Der Bürgermeister



(Potthoff)



**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15
„Parkplatz Schulstraße“
im Stadtteil Bigge im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
(„Bebauungsplan der Innenentwicklung“)**

**- Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung
gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Parkplatz Schulstraße“ im Stadtteil Bigge für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen sowie öffentlich auszulegen.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung einer Stellplatzanlage auf den Grundstücken in der Gemarkung Bigge, Flur 1, Flurstücke 94 und 95, zu schaffen. Der ca. 0,137 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, unmittelbar nördlich der Schulstraße in Bigge, ist in der Anlage dargestellt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als ein „Vorhaben der Innenentwicklung“ durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 BauGB ist im beschleunigten Verfahren die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, nicht erforderlich. Es gelten die verfahrensvereinfachenden Vorschriften des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung, sowie Fachgutachten/Untersuchungsberichte liegen in der Zeit

vom 07.10.2026 bis einschließlich 10.11.2026

bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. Obergeschoss (OG) - Flurbereich zwischen dem Treppenhause und dem Ratssaal-

vormittags:	Montag - Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr
	Freitag:	7.30 - 13.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag:	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag:	13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung sowie die Fachgutachten/Untersuchungsberichte auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.olsberg.de/politik-verwaltung/bauleitplaene-im-verfahren>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes NRW (<https://bauportal.nrw/>) zugänglich.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich während der o. g. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Olsberg informiert werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche, bereits vorliegende Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Datum	Thematischer Bezug / Inhalte
Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung zur Errichtung eines Parkplatzes an der Schulstraße in Bigge	Ing.-Gesellschaft Brilon-Bondzio-Weiser, Bochum	10/2020	Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose nach TA Lärm werden die zu erwartenden Geräusch-immissionen ermittelt und bewertet sowie verkehrstechnische Aspekte im Zusammenspiel mit der gegenüber liegenden Grundschule untersucht. Das Verkehrsaufkommen auf den Straßen im Untersuchungsbereich wurde aus der Verkehrserhebung ermittelt.
Stellungnahmen der Öffentlichkeit 2021	Stellungnahme 1	06/2021	Thematisierung des zukünftigen Verkehrsaufkommens und der Verkehrssicherheit. Verweis auf andere alternativ verfügbare Parkplätze und sonstige freie Flächen im Umfeld der Josefs-gesellschaft.
	Stellungnahme 2	06/2021	Anregung, eine alternative Zuwegung zum Parkplatz von der Kolpingstraße aus zu prüfen. Verweis auf ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, eine stärkere Belastung und eine höhere Gefährdung der Schulkinder. Der Radverkehr müsste zusätzlich mit untersucht werden.
	Stellungnahme 3	06/2021	Wiederaufnahme der Gespräche zur Errichtung eines Parkhauses.

Stellungnahmen sollen der Stadt Olsberg während der Zeit der Veröffentlichung im Internet vom 07.10.2026 bis einschl. 10.11.2026 und der Frist zur öffentlichen Auslegung vorzugsweise auf elektronischem Wege übermittelt werden. Dafür steht ein entsprechendes Formular auf der Internetseite der Stadt Olsberg zur Verfügung. Bei Bedarf können diese u. a. auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Olsberg abgegeben werden. Für Eingaben/Stellungnahmen zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail empfohlen.

Hinweise:

- Stellungnahmen zur Planung

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Parkplatz Schulstraße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

- Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgegeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Schulstraße“ mit der Begründung und den Fachgutachten/Untersuchungsberichten im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet.

Olsberg, den 09. September 2026

Der Bürgermeister

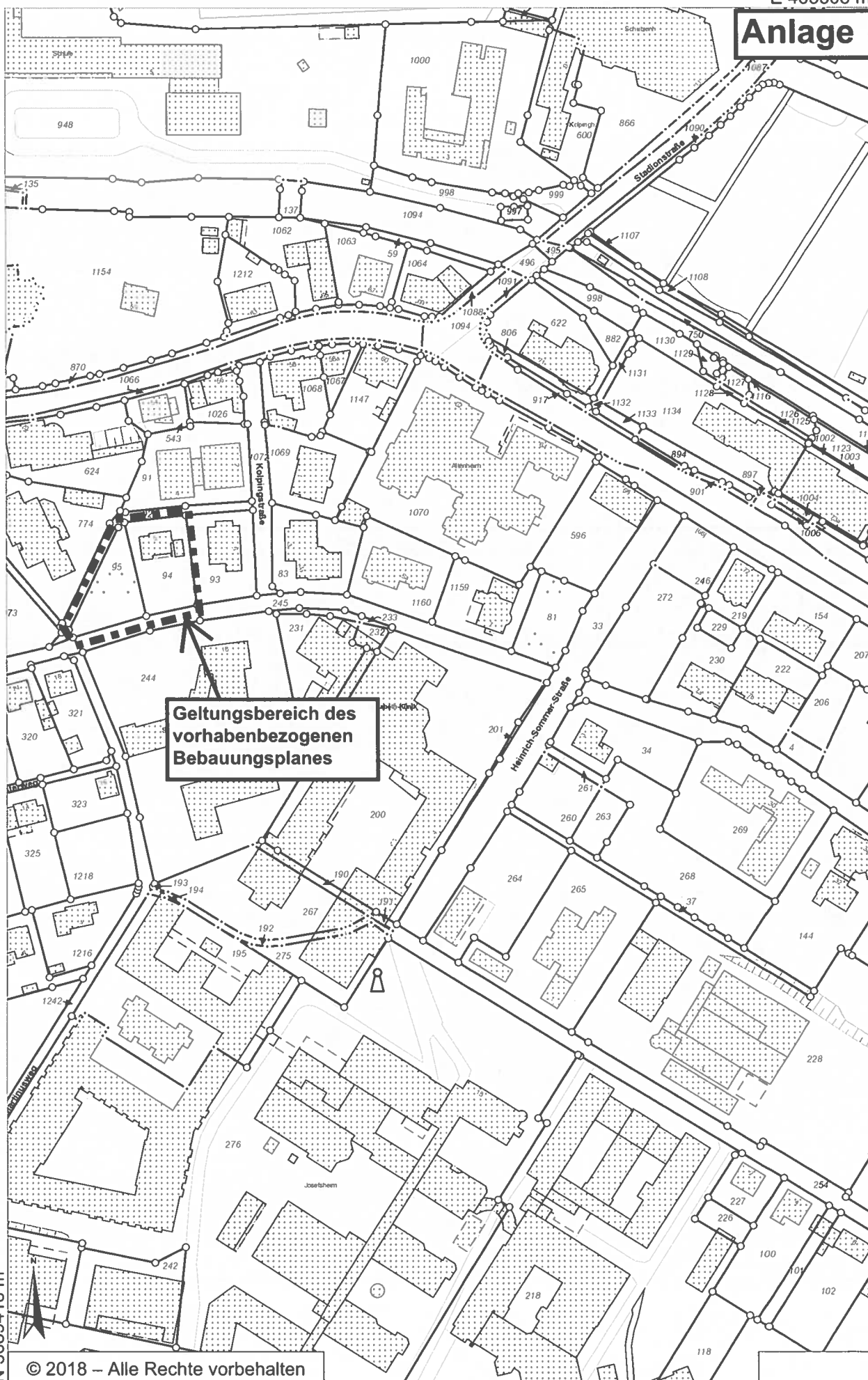
A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Potthoff', written over a horizontal line.

(Potthoff)

E 463508 m

Anlage

N 5689940 m



**Geltungsbereich des
vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes**

Bebauungsplan Nr. 281 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen - Teil 3“ im Stadtteil Assinghausen

**- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten
gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) -**

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 17.09.2026 den Bebauungsplanes Nr. 281 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen - Teil 3“ im Stadtteil Assinghausen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung und die umweltrelevanten Fachgutachten und Berichte beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) der unter Pkt. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 17.09.2026 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der BekanntmVO vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 281 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen - Teil 3“ im Stadtteil Assinghausen einschließlich der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 281 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen - Teil 3“ im Stadtteil Assinghausen als Satzung einschl. der Begründung und der umweltrelevanten Berichte/Fachgutachten, etc. die im Internet einzusehen und mit dem Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt haben.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (= Satzungsgebiet) ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 281 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen - Teil 3“ im Stadtteil Assinghausen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung, alle Fachgutachten und Berichte sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss (OG), Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gem. § 10a Abs. 2 BauGB können der Bebauungsplan, die Begründung, alle Fachgutachten und Berichte sowie die zusammenfassende Erklärung auf der Homepage der Stadt Olsberg unter folgendem link eingesehen werden:

<https://www.olsberg.de/info-service/bauen-und-grundbesitz/geo-service>

Die Unterlagen sind zudem über das zentrale Internetportal des Landes NRW unter <https://bauportal.nrw/> zugänglich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 18. September 2026

Der Bürgermeister

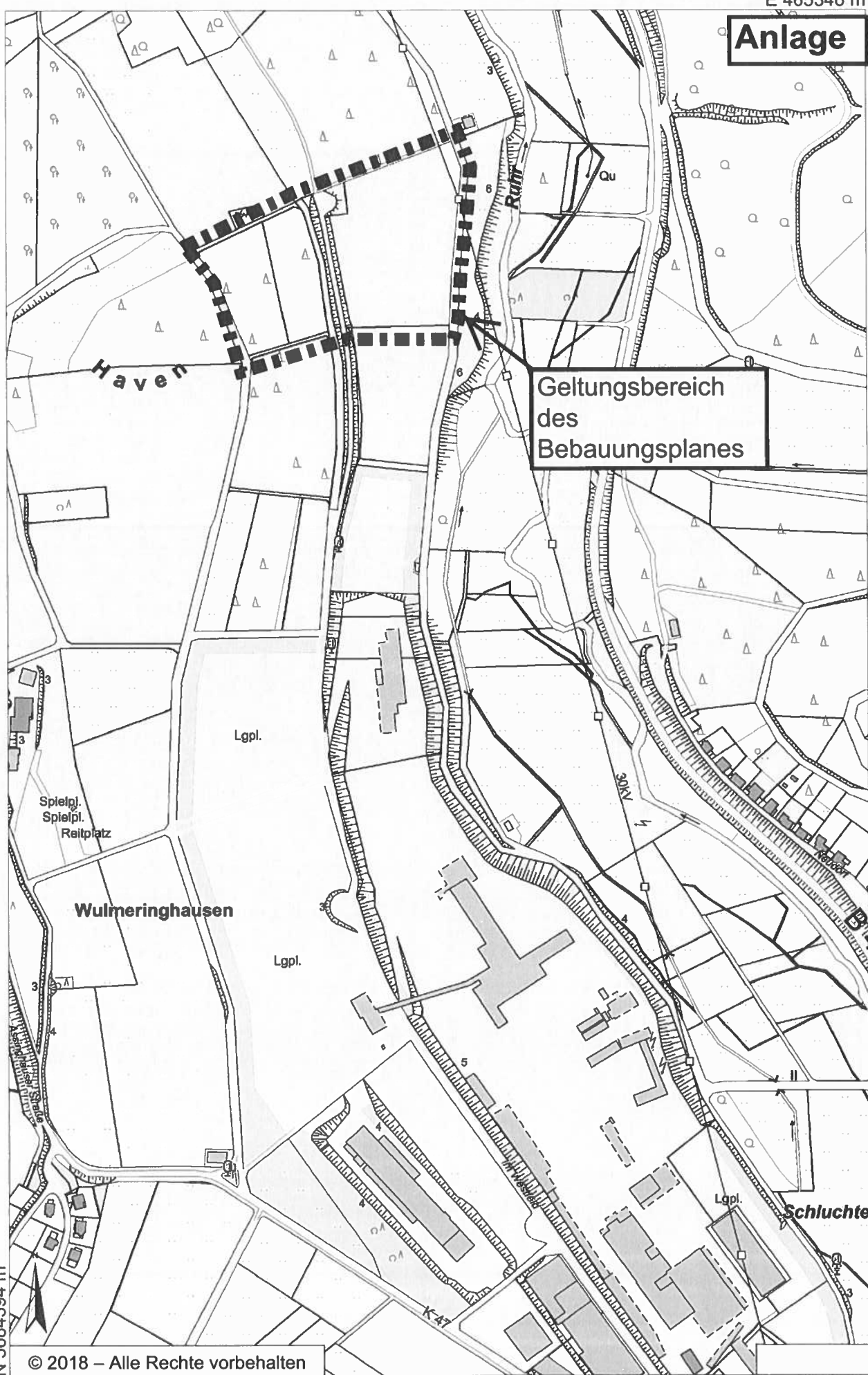


(Potthoff)

E 465346 m

N 5685699 m

Anlage



N 5684394 m

© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 464526 m

**Satzung
über die Erhebung von
Kurbeiträgen in der
Stadt Olsberg
(Kurbeitragssatzung)**

vom 23.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages (sachlicher Geltungsbereich)	3
§ 2 Erhebungsgebiet (räumlicher Geltungsbereich).....	3-4
§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis	4
§ 4 Höhe des Kurbeitrages	4
§ 5 Entstehung und Dauer der Kurbeitragspflicht	5
§ 6 Fälligkeit des Kurbeitrages	5
§ 7 Befreiung vom Kurbeitrag	5-6
§ 8 Ermäßigung des Kurbeitrages	6
§ 9 Kurkarte	6-7
§ 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Einzug und Abführung des Kurbeitrages	7-9
§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften	9
§ 12 Rechtsmittel, Vollstreckung	9
§ 13 Inkrafttreten	9
<u>Abgrenzung des Kurgebietes</u>	<u>10</u>

Satzung
über die Erhebung von
Kurbeiträgen in der Stadt Olsberg
(Kurbeitragssatzung)
vom 23.09.2026

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 17.09.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages
(sachlicher Geltungsbereich)

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken im Kurgebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird ein Kurbeitrag erhoben.
- (2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet
(räumlicher Geltungsbereich)

- (1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlass vom 14. April 1975 die Stadt Olsberg als Kneippkurort anerkannt. Das anerkannte Kurgebiet ergibt sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Mit Urkunde vom 15. Dezember 2016 wurde der Stadt Olsberg die Anerkennung als Kneipp-Heilbad verliehen.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung (im anerkannten Kurgebiet) Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 21 Bundesmeldegesetz in der jeweils geltenden Fassung, in der zurzeit gültigen Fassung, zu haben (Ortsfremder).
- (2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen des Abs. 1 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Nichtinanspruchnahme der Kureinrichtungen und/oder die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreien nicht von der Kurbeitragspflicht.
- (3) Unterkunft im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 im Erhebungsgebiet nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, gleichgültig ob sie Eigentümer oder Besitzer sind, wie Fahrzeuge, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobilen etc. im Erhebungsgebiet übernachten.
- (4) Jahreskurbeitragspflichtig sind Inhaber oder Besitzer von Wohngelegenheiten, Wohnmobilen und Zelten auf Camping- oder Wohnwagenplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt. Die Jahreskurbeitragspflicht ist unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,50 Euro einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden (ortsfremde) Personen, die im Erhebungsgebiet einen Dauerstellplatz oder Saisonplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz haben und aufgrund § 3 der Satzung kurbeitragspflichtig sind, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes zu einem pauschalen Jahreskurbeitrag pro Kalenderjahr von 60,00 Euro einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer herangezogen.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag nach Abs. 2 dient zur Abgeltung des Aufenthaltes der für den jeweiligen Dauer- bzw. Saisonplatz in der Gästekarte eingetragenen Personen.
Bei weiterer (gelegentlicher) Nutzung durch andere Personen (sonstige Verwandte, Besucher oder Gäste) werden Kurbeiträge für Einzelpersonen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

§ 5

Entstehung und Dauer der Kurbeitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Ankunft und Abreise werden zusammen als ein Tag gerechnet.
- (2) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.
- (3) Für den Jahreskurbeitrag beginnt die Beitragspflicht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird ein Dauerstellplatz oder Saisonplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen erstmalig genommen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, in das der Beginn des Innehabens des Stellplatzes fällt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Stellplatz aufgegeben wird.

Wird nach dem 30. November ein Dauerstellplatz oder Saisonplatz neu genommen, wird der Jahreskurbeitrag erstmalig für das darauffolgende Jahr erhoben.

§ 6

Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Der nach Personen und Tagen zu berechnende Kurbeitrag nach § 4 Abs. 1 wird am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet in einer Summe zur Zahlung fällig.
- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Dauerstellplätze und Saisonplätze auf Camping- oder Wohnwagenplätzen wird am 15. August eines jeden Jahres in einer Summe zur Zahlung fällig. Wird der Dauerstellplatz oder Saisonplatz erst nach dem 15. Juli neu genommen so ist der Jahreskurbeitrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Innehabens des Stellplatzes fällig.

§ 7

Befreiung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
 - b) jugendliche Besucher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von Jugendlagern, Schützenhallen, Zeltlagern einschl. ihrer Begleitpersonen (Jugendgruppen);
 - c) Familienbesucher von denen im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz wohnhaften Einwohnern, sofern sie in deren Wohnung oder Haushalt vorübergehend ohne jegliches Entgelt oder Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen;

- d) Kranke, die nicht zu Heil- oder Kurzwecken, sondern zur allgemeinen Krankenversorgung in einem Krankenhaus, das der allgemeinen Krankenversorgung dient, stationär behandelt werden;
 - e) Ortsfremde Personen, die nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen (z. B. Geschäftsreisende; Tagungs- und Seminarteilnehmer, die eine berufsbezogene Veranstaltung im Erhebungsgebiet besuchen);
 - f) Besucher aus den Partnerstädten der Stadt Olsberg anlässlich organisierter Treffen und Veranstaltungen;
 - g) Inhaber von Zweitwohnungen
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8

Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf 50 % ermäßigt für:
- a) Blinde und Schwerbehinderte mit einem Grad von mindestens 80 % Behinderung;
 - b) Begleiter von Kurgästen im Sinne des Buchstaben a), die durch ärztliche Bescheinigung als notwendig ausgewiesen werden;
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 9

Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b), c), d), e), f) oder g) von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte.
- (2) Die tatsächliche Übergabe der Kurkarte erfolgt durch den Unterkunftsgeber. Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet eine Kurkarte erhält. Für Familien und Gruppen ist die Ausstellung einer gemeinsamen Kurkarte möglich.
- (3) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Auf der Kurkarte wird die Aufenthaltsdauer vermerkt. Bei Ausdehnung des Aufenthaltes ist eine neue Kurkarte auszuhändigen.
- (4) Für Inhaber von sonstigen Wohngelegenheiten (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) wird die Kurkarte von der Stadt Olsberg oder deren Beauftragten ausgestellt.

Für Inhaber von Dauerstellplätzen und Saisonplätzen wird die Kurkarte vom Camping- oder Wohnwagenplatzbetreiber ausgestellt und übergeben.

- (5) Die Kurkarte ist auf die Dauer des kurbeitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Im Falle des Jahreskurbeitrages wird die Kurkarte auf den Namen des Beitragspflichtigen und der auf der Gästekarte eingetragenen Personen für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Satzung sowie für Saisonplätze wird die Karte für die beitragspflichtigen Monate ausgestellt.
- (6) Leistungen und Vergünstigungen für Kurkarteninhaber ergeben sich aus den mit der Kurkarte ausgehändigten Informationen.
- (7) Für eine verloren gegangene Kurkarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

§ 10

Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Olsberg kann zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung auch Dritte beauftragen.
- (2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, jeder gewerbliche Wohnungsvermieter und Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie jeder, der einen Campingplatz betreibt, eine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt oder Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten gewährt, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung. Dem Unterkunftsgeber werden nach Maßgabe dieser Satzung bei der Beherbergung von beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder bei der Gewährung von Unterkunftsmöglichkeiten an beitragspflichtige Personen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung Mitwirkungspflichten auferlegt.

Neben weiteren Pflichten an anderen Stellen dieser Satzung ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, die Personalien (Name, Anschrift, Alter, Ankunfts- und Abreisetag) der bei ihm verweilenden Kurbeitragspflichtigen zu erfassen und jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages bei der Stadt Olsberg an- und abzumelden. Für die Meldung ist ein elektronisches Kurkarten- und Meldescheinsystem zu nutzen, in dem die für die Abrechnung erforderlichen Informationen erfasst werden. Zugriff auf diese webbasierte Anwendung haben die Unterkunftsgeber, die Stadt Olsberg sowie die von ihr Beauftragten. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich. Bei kleineren Beherbergungsbetrieben mit einer geringeren Zahl kurbeitragspflichtiger Übernachtungen kann der Abrechnungsrhythmus verlängert werden.

- (3) Personen, die in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten übernachten (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) und somit kurbeitragspflichtig sind, haben unverzüglich die Anmeldung zu bewirken und das Vorliegen des Beitragstatbestandes bei der Stadt Olsberg oder deren Beauftragten anzuzeigen.

Für Inhaber von Dauerstellplätzen und Saisonplätzen auf Camping- oder Wohnwagenplätzen erfolgt die Anmeldung durch den Betreiber. Dieser hat die im Laufe des Kalenderjahres bestandenene Dauer- oder Saisonplätze der Stadt Olsberg bis zum 30.11. zu melden.

Die Stadt Olsberg kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Aufzeichnungs- und Meldepflichtigen ihr über die Benutzung von Dauerstellplätzen oder Saisonplätzen oder sonstigen eigenen Wohngelegenheiten Auskunft geben. Unabhängig von den Pflichten nach Satz 1 hat der Inhaber von sonstigen Wohngelegenheiten der Aufzeichnungs- und Meldepflicht im Sinne des Abs. 2 für die in seiner Wohngelegenheit aufgenommenen Kurbeitragspflichtigen nachzukommen.

- (4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Der Kurbeitrag wird durch den Unterkunftsgeber bzw. Campingplatzbetreiber von den kurbeitragspflichtigen Personen eingezogen.

Der Unterkunftsgeber führt die

- a) im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen und eingezogenen Kurbeiträge,
 - b) in den Fällen des § 10 Abs. 2 letzter Absatz im Laufe des Abrechnungszeitraums fällig gewordenen und eingezogenen Kurbeiträge,
 - c) im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen und eingezogenen Jahreskurbeiträge binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides an die Stadt Olsberg, bzw. die mit dem Einzugs- und Meldeverfahren beauftragte Stelle, ab.
- (5) Der Unterkunftsgeber haftet nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW neben den kurbeitragspflichtigen Personen gesamtschuldnerisch für die vollständige, pünktliche und richtige Entrichtung sowie für einen Ausfall des Kurbeitrages.
- (6) Die Stadt Olsberg oder deren Beauftragte ist berechtigt, die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, über die Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind sowie auf Verlangen die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und 3, die Kurbeitragsabrechnungen und das Belegungsverzeichnis zur Einsicht vorzulegen. Die Stadt Olsberg ist berechtigt, die Belegung des Hauses etc. anhand der Eintragungen zu überprüfen.
- (7) Die Stadt Olsberg oder deren Beauftragte ist insbesondere befugt, Vordrucke, Formblätter etc. zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 auszugeben, die von den Verpflichteten zu benutzen sind, und das Verfahren (Aufzeichnungs-, Melde- und Abrechnungsverfahren etc.) im Detail zu regeln.
- (8) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Kurbeitragssatzung auf Verlangen des Kurbeitragspflichtigen zur Einsicht bereit zu halten.
- (9) Unabhängig von den Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 11 dieser Satzung) ist die Stadt Olsberg gem. dem über § 12 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW entsprechend anwendbaren § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl. 1977 I S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung, berechtigt, bei meldeunwilligen oder nicht abführungswilligen Unterkunftsgebern zur Feststellung des materiellen Beitragsanspruches den Kurbeitrag zu schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einzuziehen.

§ 11

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. S. 1302) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Diese Verstöße und Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 12

Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsmittel und deren Verfahren gegen eine Heranziehung zur Zahlung eines Kurbeitrages richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 47/SGV.NRW. 303), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung und der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 510/SGV.NRW. 2010), in der zurzeit gültigen Fassung

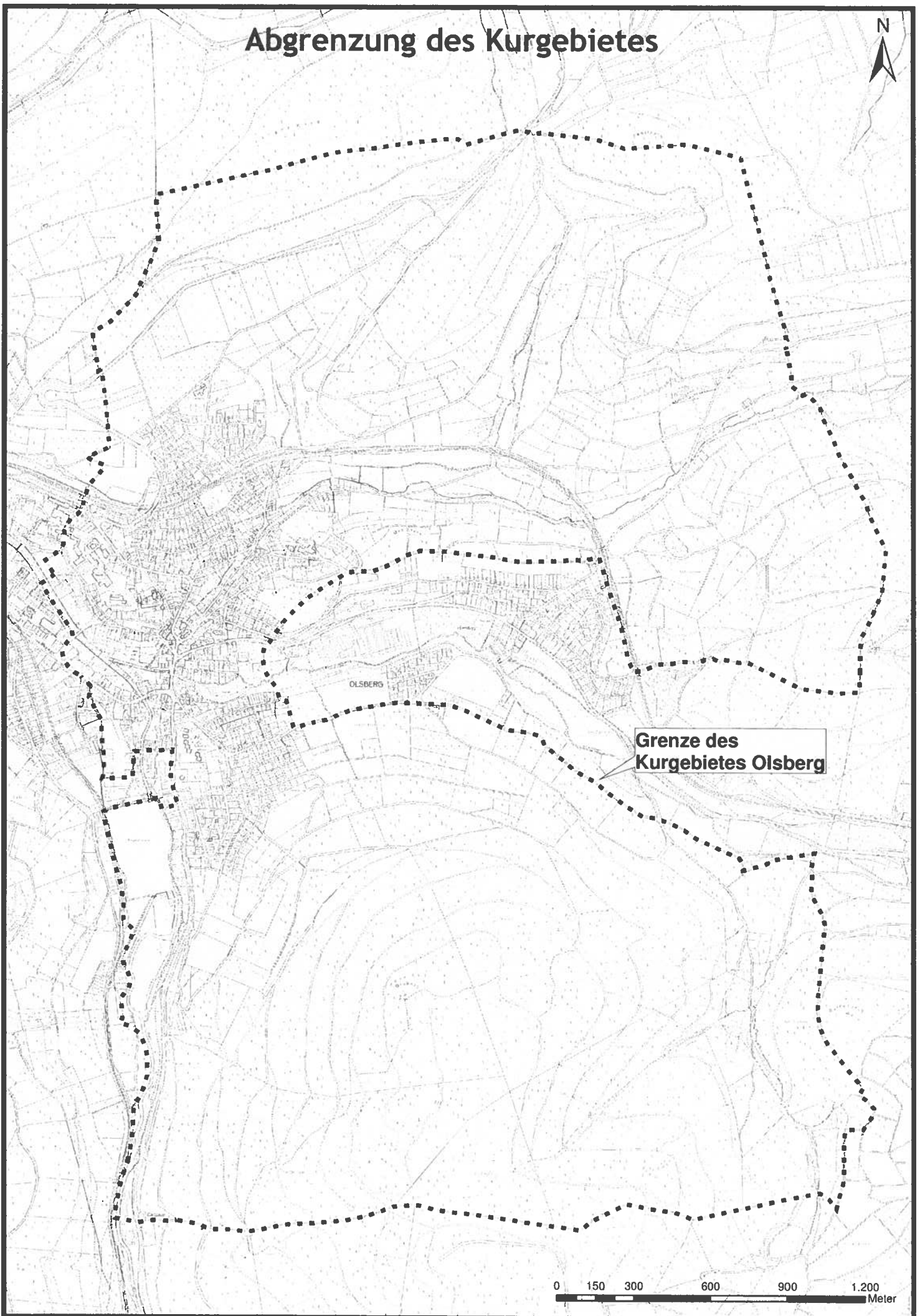
§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.

Abgrenzung des Kurgebietes



0 150 300 600 900 1.200 Meter

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 17.09.2026 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Olsberg (Kurbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 23.09.2026


(Potthoff)

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2025 der Hochsauerlandwasser GmbH.

In der Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH am Donnerstag, den 10. September 2026, wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrats der geprüfte Jahresabschluss 2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.044.798,08 € festgestellt und dem geprüften Lagebericht 2025 zugestimmt. Sowohl dem Aufsichtsrat als auch dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt. Einstimmig wurde beschlossen, aus dem bestehenden Gewinnvortrag am 30.10.2026 einen Betrag in Höhe von 120 T€ an die Gesellschafter auszuschütten; die Aufteilung der Ausschüttung erfolgt entsprechend der Beteiligung am Stammkapital.

Bekanntmachung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu

modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeiten Gas- und Stromverteilung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind sowie aus dem Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Bielefeld, den 7. August 2026



DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dokument
unterscriben
von: Stephan-Ulrich
Cebulla



Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Dokument
unterscriben
von: Marc Heidbrink



Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 der Hochsauerlandwasser GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 liegen in der Zeit vom 30. September 2026 bis zum 15. Dezember 2026 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59909 Bestwig, Wiemecker Feld 7, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Uwe Lingenauber.

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2025 der HochsauerlandEnergie GmbH.

In der Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH am Dienstag, den 21. Juli 2026, wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrats der geprüfte Jahresabschluss 2025 festgestellt und der geprüften Lagebericht 2025 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sowohl dem Aufsichtsrat als auch den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, aus dem Bilanzgewinn 2025 (5.516.362,84 €) eine Ausschüttung in Höhe von 850.000,00 € am 17. August 2026 an die Gesellschafter zu tätigen und den verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeiten Gas- und Stromverteilung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind sowie aus dem Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Bielefeld, den 03. Juli 2026



DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dokument
unterschrieben
von: Stephan-Ulrich
Cebulla



Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Signiert von
ISABELL
JACKMANN
am 14.07.2026



ppa. Jackmann
Wirtschaftsprüferin

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2025 und des Lageberichts 2025 der HochsauerlandEnergie GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15. September 2026 bis zum 30. November 2026 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Wiemecker Feld 7 in 59909 Bestwig öffentlich aus. Ansprechpartner ist Herr Uwe Lingenauber.

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2025 der Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG.

In der Gesellschafterversammlung der Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG am Dienstag, den 21. Juli 2026, wurde der geprüfte Jahresabschluss 2025 festgestellt und der geprüften Lagebericht 2025 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG, Meschede

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögensund Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gesellschafterversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss

und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitäts- und Gasverteilung sowie intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gesellschafterversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungs- pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Bielefeld, den 24 März 2026



DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dokument
unterschrieben
von: Stephan-Ulrich
Cebulla



Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Dokument
unterschrieben
von: Marc Heidbrink



Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2025 und des Lageberichts 2025 der Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15. September 2026 bis zum 30. November 2026 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Wiemecker Feld 7 in 59909 Bestwig öffentlich aus. Ansprechpartner ist Herr Uwe Lingenauber